

Fünfter Bericht zur Umsetzung des „Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption“ der IMK

Die IMK hat in ihrer Sitzung am 16./17.11.2006 den vierten Umsetzungsbericht zur Kenntnis genommen und den AK VI beauftragt, den Erfahrungsaustausch auf dieser Ebene fortzusetzen. Die Weiterführung des Erfahrungsaustauschs obliegt zunächst dem Unterausschuss „Allgemeine Verwaltungsorganisation“ (UA AV), der dem AK VI zu seiner Herbstsitzung des Jahres 2010 hierüber zu berichten hat.

Die Ausgestaltung des vierten Umsetzungsberichtes war ausführlich und umfangreich. Der Bericht gab einen Überblick über den Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Konzeptes und zeigte die in den Ländern zum Teil bereits vor der Verabschiedung des Konzeptes durch die IMK, aber auf jeden Fall auf der Basis des Konzeptes geschaffenen jeweiligen Strukturen. Da sich diese Strukturen zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption im Zeitraum seit der letzten Berichterstattung nicht grundlegend geändert haben, erschien es nicht sinnvoll, zu allen Themenbereichen des Umsetzungsberichtes die aktuelle Situation von allen Ländern vollständig nochmals darlegen zu lassen. Stattdessen bietet es sich an, anhand eines vorher festgelegten Gliederungsschemas ausschließlich die wesentlichen Veränderungen anzugeben, die sich seit der letzten Berichterstattung ergeben haben.

Ein entsprechendes Gliederungsschema ist in einer Arbeitsgruppe entwickelt worden, zu der die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gehörten. Der Gliederungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Auch die dieser Gliederung entsprechende Berichterstattung orientiert sich wieder am Aufbau des Prä-

ventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption, enthält allerdings lediglich Angaben insoweit, als in den einzelnen Ländern Änderungen bzw. Neuerungen im Zeitraum 2006 bis 2009 eingetreten sind.

Nach Durchsicht und Auswertung der Rückmeldungen aus den Ländern lässt sich feststellen, dass die Umsetzung des Konzeptes in der bereits im letzten Bericht angesprochenen Weise und Qualität weiterhin gewährleistet ist und die hierfür geschaffenen Strukturen und Regelungen mindestens auf dem Niveau zum Zeitpunkt der letzten Berichterstattung weiter bestehen, soweit sie nicht erweitert bzw. intensiviert worden sind.

Darüber hinaus lassen sich aus den Rückmeldungen der Länder folgende Aussagen zu den einzelnen Gliederungsbereichen ableiten:

1. Die Sensibilisierung und Fortbildung der Beschäftigten wurde weiter intensiviert. Dies erfolgte sowohl durch die Herausgabe von Unterlagen wie Handreichungen, Flyern oder ähnlichem, als auch durch Aufnahme der Thematik in Ausbildungspläne sowie vereinzelt auch durch Schaffung neuer Gremien wie der zentralen Antikorruptionsstelle bzw. des Antikorruptionsrates in Bremen.
2. Zur Optimierung der Ablauforganisation wurden hauptsächlich Regelungen bzw. neue zentrale Organisationen im Bereich der Beschaffung bzw. der Vergabe getroffen bzw. eingerichtet. Vereinzelt gab es neue bzw. die Überarbeitung bestehender Richtlinien, Grundsätze und Handlungsempfehlungen.
3. Die Nutzung der Dienst- und Fachaufsicht ließ sich abgesehen von der Thematisierung in Dienstbesprechungen bzw. in Seminaran-

geboten gegenüber dem Status des letzten Berichtes nicht wesentlich stärker ausprägen.

4. Die Übersicht über die Organisationsstrukturen in den Ländern ist aktualisiert und in kompletter Form in den Bericht übernommen worden.
5. Die Rotationsziele und -anforderungen des Konzeptes werden weiter verfolgt; es wird hierzu allerdings auch auf die bekannten Probleme und Schwierigkeiten hingewiesen, so dass sich in dieser Frage keine wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben.
6. Die gemeldeten Veränderungen im Bereich der Regelungen zu Nebentätigkeiten beziehen sich in der Hauptsache auf den Wandel vom Genehmigungs- zum Anzeigeverfahren. Dabei wird allerdings deutlich gemacht, dass hierdurch keine Erleichterung der Übernahme von Nebentätigkeiten angestrebt und gegeben ist.
7. Soweit es Modifizierungen hinsichtlich der Verbindlichkeit der öffentlichen Ausschreibung bei Vergabeverfahren in allen Ländern gegeben hat, dienten diese ausschließlich der zeitlich befristeten Umsetzung des Konjunkturpakets.
8. Bei der Einrichtung von Korruptionsregistern hat gegenüber dem Status des letzten Berichtes keine wesentliche Weiterentwicklung stattgefunden. Lediglich in einem Land (Bremen) befindet sich eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung eines solchen Registers im Verfahren; in anderen Ländern werden Überlegungen angestellt bzw. die weitere Entwicklung auf Bundesebene abgewartet.

Im Übrigen wird auf die in den Anlagen enthaltenen Angaben über Veränderungen zu den einzelnen Punkten und - soweit von Ländern keine Veränderungen angegeben worden sind - auf den vierten Umsetzungsbericht aus dem Jahre 2006 verwiesen.

Teil A

Frage 1

Zu den von Bund und Ländern nach dem Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption bis zum Herbst 2006 realisierten Maßnahmen zur verstärkten **Sensibilisierung und Fortbildung der Beschäftigten** wird auf die eingehende Darstellung in Abschnitt D 1 des Vierten Berichtes über die Umsetzung des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes (Seiten 10 bis 15 des Berichts) verwiesen. Falls es im Berichtszeitraum Neuentwicklungen bzw. einen neuen Sachstand gegeben hat, wird um Angabe der Maßnahme und des Zeitpunktes gebeten:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und dem Bund haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Bayern

Maßnahme, Zeitpunkt:

fortlaufende Umsetzung der Vorgaben aus der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR).

Derzeit wird zudem die Beschaffung einer bayernweiten Lizenz für ein elektronisches Lernprogramm zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung geprüft, das auf der E-Learning-Plattform des Freistaats laufen könnte. Aktuell wird die didaktische Eignung eines hierfür vorliegenden Angebots bewertet.

Land: Brandenburg

Maßnahme, Zeitpunkt:

Herausgabe von Handlungsempfehlungen für Führungskräfte im September 2009
Im Berichtszeitraum wurde der Flyer „Korruption schadet allen“ erstellt und an alle Behörden sowie auch an die kommunale Ebene verteilt. Der Flyer enthält Hinweise zur Korruptionsprävention und nennt die Ansprechpartner bei Korruptionsverdacht. Zum Thema Korruption wurde in „brandenburg.de“ das Internetportal geschaltet. In den brandenburger Aus- und Fortbildungseinrichtungen ist Korruptionsprävention und -bekämpfung jährlich im Angebot enthalten.

Land: Bremen

Maßnahme, Zeitpunkt:

In Bremen wurde am **01.06.2007** die ZAKS (Zentrale Antikorruptionsstelle) eingerichtet. Die ZAKS ist ein Referat beim Senator für Inneres und Sport und dort direkt der Staatsrätin unterstellt. Die ZAKS wird von einem Polizeibeamten geleitet und ist gegliedert in die Abschnitte „Prävention und Beratung“ und „Ermittlungen“. Es handelt sich um eine Dienststelle, die sowohl mit präventiven als auch mit repressiven Aufgaben befasst ist und in der Verwaltungsbeamte und Juristen (Abschnitt „Prävention und Beratung“) sowie Kriminalbeamte und eine Diplomökonomin (Abschnitt Repression) im Rahmen der ganzheitlichen Antikorruptionsarbeit aus einer Hand zusammenarbeiten.

Als Vernetzungsgremium wurde ein Antikorruptionsrat (AKR) gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Leiter der ZAKS als Vorsitzendem, den AKB der Ressorts, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft und weiteren Vertretern aus der Verwaltung. Aufgabe des AKR ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch der am Antikorruptionsprozess Beteiligten, die Klärung grundsätzlicher Fragen, die Erarbeitung von Senatsvorlagen, die Stellungnahme zu Gesetzentwürfen im Bereich der Antikorruptionsarbeit sowie der Erfahrungsaustausch (ggf.anonymisiert) in konkreten Korruptionssachverhalten.

Das Thema Korruptionsprävention und –bekämpfung ist allgemein in die Ausbildung der Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes aufgenommen worden. Bei Einstellungen in den bremischen öffentlichen Dienst wird ein Merkblatt über die Pflichten sowie die „Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

Für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht steht Vorgesetzten als Handlungshilfe die „Empfehlungen für Vorgesetzte und Behördenleiter zur Korruptionsprävention“ zur Verfügung.

Land: Hessen**Maßnahme, Zeitpunkt:**

In Hessen regeln die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2006 (StAnz. 2006, S. 2490), welche Ausnahmen von dem grundsätzlich bestehenden Annahmeverbot zulässig sind und in welcher Form die Landesbediensteten auf die entsprechenden Pflichten hingewiesen werden. Den übrigen Dienstherren wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Die Verwaltungsvorschriften sehen vor, bei Neueinstellungen diese Regelungen allen Bediensteten gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Im Rahmen der geplanten Neuorganisation der Korruptionsbekämpfung sind weitergehende Regelungen angedacht.

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahme, Zeitpunkt:

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR M-V) bietet im Vertiefungsstudium des Studiengangs "Öffentliche Verwaltung" ein Wahlpflichtmodul "Korruption und Korruptionsvermeidung" an. Weiterhin wird dort das Thema „Korruptionsprävention“ in den folgenden Unterrichtsfächern behandelt:

- Ausbildung des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Verwaltungswirt - Recht des öffentlichen Dienstes, Öffentliche Finanzwirtschaft (Vergabe- und Zuwendungsrecht), Verwaltungslehre (Beschaffungswesen)
- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten – Personalwesen, Verwaltungsbetriebswirtschaft (Haushaltswesen und Beschaffung)
- Angestelltenlehrgang I – Öffentliches Dienstrecht, Öffentliche Finanzwirtschaft (Vergabe- und Zuwendungsrecht), Organisationslehre (Beschaffungswesen)
- Fortbildungslehrgang zum Verwaltungsfachwirt – Öffentliches Dienstrecht, Öffentliche Finanzwirtschaft (Vergabewesen).

In dem Berichtszeitraum wurden durch das Fortbildungsinstitut der FHöVPR M-V vier Seminare zum Thema „Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung“ durchgeführt.

Im Fachbereich Polizei der FHöVPR M-V ist das Thema Korruptionsbekämpfung im Sinne der Repression Gegenstand der Lehre für den Polizeivollzugsdienst. Korruptionsbekämpfung ist im Weiteren Gegenstand spezieller polizeilicher Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Wirtschaftskriminalitätsausbildung. Daneben wurden seit 2006 im Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zwei Vortragsveranstaltungen zur Korruptionsprävention durchgeführt.

Land: Nordrhein-Westfalen

Maßnahme, Zeitpunkt:

Im Polizeibereich sind Ende 2009/ Anfang 2010 für alle Polizeibehörden vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste vier Workshops zur Durchführung der Gefährdungsanalysen veranstaltet worden.

In der Staatskanzlei NRW wurde die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten im Januar 2008 eingerichtet.

Zudem wurde der „Leitfaden für Sponsoringmaßnahmen“ im November 2008 veröffentlicht, u.a. mit Maßgaben für die Dokumentation von Sponsoringverträgen und die Erstellung eines jährlichen Sponsoringberichts.

Land: Saarland

Maßnahme, Zeitpunkt:

Im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft sind die Abteilungsleiter und /oder Referatsleiter, die für Wirtschaftsförderung, institutionelle oder projektbezogene Förderung zuständig sind, angewiesen, mehrmals jährlich in Mitarbeiterbesprechungen das Thema Korruption zu thematisieren.

Für 2010/2011 ist nochmals eine Mitarbeiterschulung geplant.

Land: Sachsen-Anhalt

Maßnahme, Zeitpunkt:

Die im 4. Bericht (Seite 14) genannte Broschüre hat durch die Änderungen der wesentlichen Vorschriften ihre inhaltliche Grundlage verloren.

Neu wurde ein Flyer „Korruption? Bei uns nicht!“ entwickelt und veröffentlicht.

Land: Freistaat Thüringen

Maßnahme, Zeitpunkt:

Am 22. Oktober 2002 trat die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen in Kraft. In Thüringen gibt es eine Leitstelle Innenrevision der Landesregierung zur Korruptionsbekämpfung, die im Innenministerium installiert wurde sowie in allen obersten Landesbehörden Antikorruptionsbeauftragte. In den jeweiligen Geschäftsbereichen wurden anlassbezogen weitere Antikorruptionsbeauftragte bestellt.

Die Leitstelle Innenrevision erstellte zur Korruptionsrichtlinie zu speziellen Punkten Umsetzungshilfen, u. a. zur Sensibilisierung und Belehrung von Mitarbeitern (Verhaltenskodex) und einen Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleiter.

Ein Faltblatt (Flyer) „Keine Chance der Korruption“ gibt den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitarbeitern im öffentlichen Dienst Hinweise zur Korruptionsprävention und zeigt Wege zur Kontaktaufnahme mit behördlichen Stellen bei Korruptionsverdacht auf. Der Flyer wurde an alle Behörden ausgereicht, um sie dort für Jedermann als Infomaterial öffentlich auszulegen.

Im „www“ der Präsentation der Thüringer Landesregierung wurde ein Link gesetzt, über den ein Zugriff zu weiteren Informationen zur Korruptionsbekämpfung im Freistaat möglich ist.

Bei Einstellungen in der Landesverwaltung erhalten die Mitarbeiter im Personalreferat eine Belehrung über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst- und strafrechtlichen Folgen, die sie schriftlich zu unterzeichnen haben. Gleichzeitig müssen sie eine Erklärung über die Kenntnisnahme der Verwaltungsvorschrift zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken unterzeichnen.

Die Leitstelle Innenrevision hält in Zusammenarbeit mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung Schulungen ab, für Antikorruptionsbeauftragte und für Mitarbeiter insbesondere im Vergabewesen.

Darüber hinaus finden unter Federführung der Leitstelle Innenrevision im Innenministerium Dienstberatungen für Antikorruptionsbeauftragte der obersten Landesbehörden statt, um aktuelle Themen zu behandeln.

Teil A

Frage 2

Der Vierte Bericht nimmt zur Frage der **Optimierung der Ablauforganisation** in **Abschnitt D 2** (Seiten 16 bis 21) Stellung. Seit Erscheinen dieses Berichtes haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Bayern

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Im Zusammenhang mit der ab 2010 vorgesehenen Einführung eines elektronischen Beschaffungs- und Vergabemanagementsystems für die bayerische Staatsverwaltung beabsichtigt der Freistaat Bayern, die Anzahl der Vergabestellen zu reduzieren und die Vergabe auf wenige Stellen zu konzentrieren.

Im Bereich der Bayerischen Polizei sind bereits zentrale Beschaffungsstellen eingerichtet, über die nun alle Beschaffungen durchgeführt werden.

Land: Berlin

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Die im Bericht zitierten Richtlinien zur Korruptionsprävention sind mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft getreten. Die darin enthaltenen Richtlinien für die Einrichtung einer Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung sind durch die vom Senat eingesetzte, behördenübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortentwickelt worden. Infolge dessen sind vom Senat die Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung erlassen worden, die am 01.03.2007 in Kraft getreten sind. Die erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen sind äußerst geringfügig und den aktuellen Verhältnissen angepasst (z.B. wurde das Einsichts- und Informationsrecht der Prüfgruppe um den Zugang zu elektronischen Datenträgern erweitert).

Land: Bremen

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Die Zuständigkeiten und die Organisation der zentralen Beschaffung im Bereich der VOL sind durch Zusammenführung und Professionalisierung in einem ersten Schritt neu geordnet worden. Dadurch können die Anforderungen der Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in besonderem Maße erfüllt werden, da auf eine kleinteilige Organisation verzichtet wird und zudem vermehrt Möglichkeiten der aktiven Steuerung der Prävention (z. B. Vertretungsregeln, Rotationsprinzip) entstehen.

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Unter der Federführung des Innenministeriums werden seit 2006 die Bündelung der Beschaffungsaufgaben der Behörden und Einrichtungen des Landes und der Aufbau einer zentralen Beschaffungsstelle im Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) voran getrieben.

Bereits in 2007 ist dem LAiV mit Vertretungserlass des Ministerpräsidenten die Befugnis übertragen worden, das Land bei der Vergabe von Aufträgen und den daraus herrührenden Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, wenn es von Landesbehörden zur Vergabe öffentlicher Aufträge beauftragt wurde.

Ziel dieser Aufgabenbündelung ist die effektivere und effizientere Gestaltung der mit der öffentlichen Auftragsvergabe verbundenen Prozesse und eine effiziente Korruptionsprävention durch zentrale und damit überschaubare Strukturen. Die organisatorische Trennung von Bedarfsstelle, Beschaffungsstelle und Mittel bewirtschaftender Stelle gewährleistet die Durchsetzung des 4- und 6- Augen-Prinzips.

Eine zwischen den Ressorts bis 2009 abgestimmte Beschaffungsrichtlinie regelt die allgemeinen Fragen der zentralen Beschaffung, insbesondere die Rollenverteilung der verschiedenen an der Beschaffung beteiligten Stellen.

Bauleistungen im Bereich des staatlichen Hochbaus werden in Mecklenburg-Vorpommern über den Betrieb für Bau- und Liegenschaften M-V (BBL M-V) ausgeschrieben. Die gesamte Bautätigkeit des Landes ist in diesem Bereich im BBL M-V konzentriert und an neuen Verfahren und Abläufen ausgerichtet.

Land: Niedersachsen

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Das Beschaffungswesen fokussiert sich grundsätzlich auf einige wenige Behörden. Im Baubereich sind dies die Dienststellen des Staatlichen Baumanagement Niedersachsen und der Straßenbauverwaltung, im IT-Bereich der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie und im Bereich Waren und Dienstleistungen für die Landesverwaltung (seit 2008) sowie Bekleidung für die Polizei und andere ist dies das Logistik Zentrum Niedersachsen. Dies stärkt die Kompetenz bei Vergabeverfahren und führt zu einer größeren Transparenz bei Beschaffungsvorgängen.

Land: Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Im Polizeibereich hat im Jahr 2007 die neu geschaffene Landesoberbehörde „Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste“ die Aufgaben einer zentralen Beschaffungsstelle übernommen.

In verschiedenen Ressorts wurden in den vergangenen Jahren Zentrale Vergabestellen eingerichtet und die korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze festgelegt.

Seit November 2008 erstellt die Staatskanzlei NRW einen jährlichen Sponsoringbericht und Bericht an das IM für Zwecke des Transparenzberichts der Landesregierung.

Der Bedarf für bestimmte Produktgruppen wird zentral für die gesamte Landesverwaltung ausgeschrieben (sog. Lead-Buyer-Konzept). Die von der Zentralbeschaffung erfassten Bereiche werden erweitert. Die Produkte können von den Bedarfsstellen über den Landeskatalog bestellt werden.

Anfang 2010 wurde mit dem Roll-Out eines elektronischen Vergabemanagementsystems begonnen, das die Vergabestellen durch den gesamten Vergabeprozess führt und eine kontinuierliche IT-gestützte Dokumentation des gesamten Vergabeprozesses gewährleistet.

Land: Sachsen

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

-Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Staatsministerium des Innern im Jahr 2007, die ab einem bestimmten Auftragswert in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Organisationseinheiten öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergibt.

-Eigenständige Antikorruptionsrichtlinie und Rahmenrichtlinie Auftragswesen/Vertragswesen für den Bereich des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement im Jahr 2008 in Kraft gesetzt..

Um eine einheitliche Herangehensweise zu erzielen, wurden Grundsätze für die Revisionsarbeit in der Landesverwaltung entwickelt und als Empfehlungen über Standards für Innenrevisionen in der Sächsischen Landesverwaltung Mitte 2009 herausgegeben.

Land: Schleswig-Holstein

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

- GMSH hat am 01.07.1999 ihre Tätigkeit aufgenommen
- Landesbeschaffungsordnung von Februar 2005 aufgehoben
- geänderte Landesbeschaffungsordnung in Kraft seit 19.02.2008 (Amtsblatt SH 2008, S. 247)
- Beschaffung des IT-Bedarfs über Dataport für HB, HH, MV (Steuerverwaltung) und SH

Bund:**Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):**

Der Bund hat ergänzend zur Richtlinie und den Empfehlungen der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung 2007 eine "Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete" herausgegeben. Sie enthält Definitionen auslegungsbedürftiger Begriffe der Richtlinie und dient als Arbeitshilfe. Die neue "Handreichung zur Umsetzung der Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen" (Mai 2010) soll Hilfestellungen bei der Umsetzung der Rotationsmaßnahmen geben und zu einer besseren Vereinbarkeit von Korruptionsprävention durch Rotation und dem fachgerechten Einsatz der Beschäftigten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Behörde aufzeigen.

Teil A

Frage 3

Die Berichte der Länder über die von ihnen bis zum Herbst 2006 getroffenen **Maßnahmen zur verstärkten Nutzung der Dienst- und Fachaufsicht** zur Korruptionsprävention sind in **Abschnitt D 3** (Seiten 22 f.) des Vierten Umsetzungsberichtes zusammengefasst. Seither wurden folgende weitere Maßnahmen realisiert:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und dem Bund haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Niedersachsen

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Das Thema Korruptionsprävention ist über einzuhaltende Regularien wie die Aufstellung eines Gefährdungsatlasses und darauf aufbauender Maßnahmen hinaus regelmäßiger Gegenstand von Gesprächen der Dienst- und Fachaufsicht. So z.B. mit dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie, dem Logistik Zentrum Niedersachsen und den Dienststellen des Staatlichen Baumanagement Niedersachsen. Für die Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung / Korruptionsbeauftragten der Justizbehörden fand eine Informationsveranstaltung zur Korruptionsprävention, insbesondere auch zu gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen in der Justiz, statt. Die Veranstaltung soll regelmäßig wiederholt werden.

Land: Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Im Jahr 2007 hat das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Prüfungen in sechs ausgewählten Kreispolizeibehörden durchgeführt.

Land: Freistaat Thüringen

Bezeichnung der Maßnahme, Zeitpunkt (ggf. Erläuterung):

Thüringen bietet Korruptionsbekämpfungsseminare für Führungskräfte und für Mitarbeiter insbesondere im Vergabewesen an, um die Betroffenen in Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht über die Korruptionsbekämpfung zu informieren und für die Korruptionsprävention zu sensibilisieren.

Teil A

Frage 4

Unter dem Stichwort **Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen** hat der Vierte Umsetzungsbericht in einer Übersicht die nach dem Stand Herbst 2006 von den Ländern eingerichteten oder geplanten Organisationseinheiten mit der Aufgabe Korruptionsbekämpfung zusammengefasst, ihre Aufgaben stichwortartig beschrieben und bei Maßnahmen, die sich im Berichtszeitpunkt noch im Planungs- oder Realisierungsstadium befanden, weitere Angaben zum Stand gemacht. **(Siehe Vierter Bericht Abschnitt D 4, Seiten 24 bis 39)**. Um einen Gesamtüberblick über die aktuell bestehenden Organisationseinheiten in den Ländern zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, an dieser Stelle den Inhalt der **Seiten 24 bis 39 des Vierten Umsetzungsberichtes** aus dem Jahre 2006 in einer aktualisierten Form wiederzugeben.

Die Länder werden um Durchsicht der dortigen Angaben und um aktualisierte Gesamtdarstellung der derzeitigen Strukturen gebeten. Die seit 2006 eingetretenen Änderungen sollten zur Unterscheidung durch Unterlegung (grau) gekennzeichnet werden. Darüber hinaus wird gebeten, jeweils am Ende der Antworten mitzuteilen, welche Hinweisgebersysteme bestehen und wo sie angesiedelt sind.

Aktuelle Übersicht der Organisationsstrukturen in den Ländern:

Land: Baden-Württemberg		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
<p>Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung beim LKA</p> <p>Zentrale Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung bei den Ministerien und übrigen Landesbehörden</p> <p>Melde- und Informationsstelle für Vergabeverstöße</p> <p>Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung</p>	<p>Intensivierung der Zusammenarbeit aller mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption befassten Stellen</p> <p>Koordinierung aller Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption bei einem Ressort bzw. bei einer Behörde, Information der Beschäftigten, Ansprechpartner</p> <p>Führung eines Registers über Vergabeverstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften</p> <p>Unabhängiger Ansprechpartner für Bürger, Geschäftspartner und Mitarbeiter, die Hinweise für einen Verdacht auf Korruptionsstraftaten haben, auf Wunsch des Hinweisgebers wird Anonymität zugesichert.</p>	<p>Einführung 2009, Teilnahme der Ministerien freiwillig</p>

Land: Bayern		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Innenrevisionen in den Ressorts (Einrichtung liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Ressorts)	<ul style="list-style-type: none"> • stichprobenartige Überprüfung laufender und abgeschlossener Vorgänge in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen • verdachtsbezogene Prüfungen • Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Korruptionsprävention • teilweise Ansprechpartner bei Korruptionsverdacht 	Inzwischen flächendeckend aufgebaut unter Berücksichtigung der ressortspezifischen Besonderheiten (teilweise Innenrevision im Ministerium angesiedelt und zuständig für den gesamten Geschäftsbereich, teilweise Innenrevisionen auch dezentral in den nachgeordneten Behörden)
Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge (Bestellung liegt im Ermessen der Dienststellen)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung Betroffener in Fällen von versuchter Manipulation • Analyse von Schwachstellen in der dienstbetrieblichen Organisation • Vorschlag geeigneter Präventionsmaßnahmen sowie laufende Überprüfung und Anpassung bestehender Maßnahmen • Sensibilisierung der Beschäftigten für die Korruptionsproblematik 	In vielen Behörden eingerichtet.

In **Bayern** wurde kein spezielles Hinweisgebersystem eingerichtet (kein Vertrauensanwalt u.ä.). Hinweise bei Korruptionsverdacht können an Polizei und Staatsanwaltschaften sowie an die jeweiligen Behördenleitungen bzw. Aufsichtsbehörden gegeben werden.

Land: Berlin		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Zentrale Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Vorbeugung, Zentraler Ansprechpartner, zentrale Meldestelle	
Ressortübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe	Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention	
Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe für die Baudienststellen des Landes Berlin	Generalzuständigkeit für alle Baudienststellen des Landes Berlin. Wird tätig auf Anforderung der Staatsanwaltschaft bzw. der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung sowie bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente auch auf Anforderung der jeweiligen Behördenleitung einer Baudienststelle	
Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung bzw. Innenrevisionen bei allen Senatsverwaltungen und in den Bezirken	Korruptionsprävention/Innenrevision	Nahezu vollständig eingerichtet

Hinweisgebersysteme:

Im Berichtszeitraum hat es noch keine Festlegungen gegeben.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 01.07.2010 beschlossen, dass ein/e externe/r Ombudsfrau/mann für Berlin eingesetzt wird. Die Ansiedlung ist bei der Senatsverwaltung für Justiz geplant. Zudem soll ein elektronisches Hinweisgebersystem (Internetplattform) eingeführt werden, das es ermöglicht, in anonymisierter Weise mit den Behörden des Landes Berlin in Kontakt zu treten.

Land: Brandenburg		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, Neuruppin	Zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten	
Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung von Korruptionskriminalität, Eberswalde	Prävention und gemeinsame Ermittlungen in Verdachtsfällen	
Ansprechpartner für Korruptionsfragen in den Ressorts	Information und Beratung für Behördenmitarbeiter	
Innenrevision	Innenrevision	
Stabstelle Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg, MI	Korruptionspräventionsvorschriften für die Landesverwaltung, verstärkte Zusammenarbeit mit den AKB's der Ressorts, Öffentlichkeitsarbeit, Beantwortung von Parlamentsanfragen, enge Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, zentraler Ansprechpartner für Beschäftigte und Bürger	
Zentrale Beratungsstelle bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, MI	Beratungs- und Unterstützungsleistung in allen Phasen der Auftragsvergabe, d.h. in Rechts- und Grundsatzangelegenheiten sowie bei der Vertragsgestaltung	
Zentrale Beschaffungsstelle, Zentraldienst der Polizei	Beschaffung	

Land: Bremen		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
ZAKS (Zentrale Antikorruptionsstelle)	Präventive Korruptionsbekämpfung, Unterstützung der Antikorruptionsbeauftragten der Ressorts, Koordinierung ressortübergreifender Maßnahmen und Aktionen, Anlaufstelle für Hinweise auf korruptes Verhalten, Schulung und Beratung von Bediensteten und Dienststellen zu Korruptionsfragen und Sponsoring, polizeiliche Strafverfolgung von Korruptionsdelikten und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen	
Antikorruptionsbeauftragte (AKR) in allen senatorischen Dienststellen sowie beim Magistrat Bremerhaven	Antikorruptionsarbeit im jeweiligen Ressort, Beratung und Unterstützung der Dienststellenleitungen und Innenrevisionen, Beratung und Aufklärung der Bediensteten	
Innenrevisionen in allen senatorischen und einigen nachgeordneten Dienststellen	Innenrevision	
Hinweistelefon	Hinweisaufnahme bei der ZAKS	
Antikorruptionsrat (AKR)	Erfahrungsaustausch zwischen ZAKS, AKR und Staatsanwaltschaft, Bearbeitung ressortübergreifender Fragen	

Land: Hamburg		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Innenrevisionen in allen Fachbehörden und im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten für die Bezirksverwaltungen	Innenrevision	
Antikorruptionskonferenz	Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch und Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen	
Dezernat „Interne Ermittlungen“ (D.I.E.) bei der Behörde für Inneres	Arbeitsschwerpunkt: Korruptionsbekämpfung; polizeiliche Strafverfolgung von Korruptionsdelikten und Korruptionsprävention; Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	
Zentrale Beratungsstelle des D.I.E.	Ansprechpartner für Behördenangehörige und Private; Hinweisaufnahme; Vortrags- und Beratungsveranstaltungen	
Bürgertelefon	Ergänzung zur Zentralen Beratungsstelle	
Schwerpunktstaatsanwaltschaft	Strafverfolgung von Korruptionsdelikten	
Zentralstellen in allen Behörden/Ressorts	Ansprechpartner für Mitarbeiter/-innen; Beratung und Betreuung	
Gesprächskreis Korruption zwischen Staatsanwaltschaft und dem D.I.E.	Strategische Koordination in Fragen der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung	

<p>Vertrauensstelle in Form eines externen Rechtsanwaltes (getragen durch Wirtschaftsverbände)</p>	<p>Ansprechpartner für Hinweisgeber; Schutz und Betreuung der Hinweisgeber</p>	
<p>Anonyme Hinweise im Internet</p>	<p>Möglichkeit für Hinweisgeber, im Dialog mit dem D.I.E. unerkannt Hinweise auf Korruptionsdelikte zu geben</p>	<p>In Umsetzung</p>

Land: Hessen		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Referat Vertragsmanagement, Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, Korruptionsprävention	Prüfung von Dienstleistungs- und Beschaffungsaufträgen, Grundsatzangelegenheiten Korruptionsprävention Grundsatzangelegenheiten Sponsoring	
Revisionsreferate in den Ressorts bei der Behördenleitung oder in vergabeunabhängigen Bereichen	Revisionsaufgaben	
Mobile Prüfgruppen für eine fliegende Aufsicht bei den Aufsichtsbehörden	Regelmäßige Stichprobenprüfung bei den zu beaufsichtigenden Behörden	bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M., im übrigen Empfehlung
Revisionsgruppe	Aufklärung möglicher korruptiver Sachverhalte und Aufbereitung für die Staatsanwaltschaft	bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M., direkt der Fachaufsicht der Innenrevision des HMdF unterstellt
AUSt-Kommission (Kommission zur Aufbereitung von Unregelmäßigkeiten in der Staatsbauverwaltung)	Gremium mit hoher Entscheidungskompetenz in allen Korruptionsverfahren, zur Vermeidung langwieriger Berichtspflichten	Federführung beim HMdF und für dessen gesamten Geschäftsbereich zuständig
ModiAn (AG zur Modifizierung von dienstlichen Anweisungen)	Auswertung von Korruptionsverfahren	Federführung beim HMdF und für dessen gesamten Geschäftsbereich zuständig
MIS (Melde- und Informationsstelle)	Die zentrale Meldestelle führt neben der Beantwortung von Einzelabfragen von Vergabestellen der Landes- und Kommunalverwaltung	bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M.

<p>Innenrevision im Ministerium des Innern und für Sport und allen 17 nachgeordneten Dienststellen</p>	<p>sowie der Zuwendungsempfänger die Sperrverfahren nach dem gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern in der Fassung von 1997 für das hessische Baumanagement durch.</p> <p>In den Behörden im Geschäftsbereich des Innern und für Sport werden die Revisionsaufgaben selbstständig wahrgenommen. Die Innenrevision im HMdIS übt hierbei Aufgaben der Fachaufsicht aus und nimmt Koordinierungsaufgaben wahr.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Land: Mecklenburg-Vorpommern		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
<p>In Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) wurden in den Ministerien und in deren nachgeordnetem Bereich Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge benannt. Diese sind in den Ressorts unterschiedlich angesiedelt, so u.a. beim Justitiariat, dem Personalreferat oder bei den für die Innenrevision zuständigen Stellen.</p> <p>Fachdezernat Korruption und Wirtschaftskriminalität beim Landeskriminalamt M-V</p> <p>Bereich der Innenrevision als eigenständiger Zuständigkeitsbereich im Geschäftsverteilungsplan des Justizressorts</p> <p>Im nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung wurde seit 2006 zum Teil auch eine Innenrevision neu eingerichtet.</p>	<p>u.a. Hinweisgeber</p> <p>Ermittlungen bei Korruptionsverdacht in komplexen und herausragenden Verfahren und auf Anforderung der Staatsanwaltschaft</p> <p>Der traditionell in der Zuständigkeit der Beauftragten für den Haushalt liegende Bereich wird nunmehr auch nach außen dokumentiert.</p>	

Die Hinweisgebung erfolgt gemäß Nr. 5.1 VV-Kor an den Dienstvorgesetzten oder den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge.

Land: Niedersachsen		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
<p>Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in allen Dienststellen</p> <p>Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in den Polizeibehörden, -dienststellen und -einrichtungen</p> <p>Dezernat 37 "Zentralstelle Korruption/Interne Ermittlungen beim Landeskriminalamt Niedersachsen</p> <p>Zentrale Kriminalinspektionen (ZKI) in den sechs Flächen-Polizeidirektionen</p> <p>Zentrale Kriminaldienste der Polizeiinspektionen, Fachkommissariate 3</p> <p>Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Hannover, Braunschweig, Verden und Osnabrück</p>	<p>Direkter Ansprechpartner für Beschäftigte, Bürger und die Dienststellenleitung in allen Fragen der Korruptionsprävention und -bekämpfung</p> <p>Direkte Gesprächspartner für Beschäftigte und Bürger, Beratung und Aufklärung der Beschäftigten, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden</p> <p>Korruptionsbekämpfung - polizeiliche Bearbeitung von qualifizierten Korruptionsdelikten in herausragenden Fällen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden;</p> <p>Korruptionsbekämpfung – polizeiliche Bearbeitung von Fällen der strukturellen Korruption</p> <p>Korruptionsbekämpfung- Polizeiliche Bearbeitung von Korruptionsdelikten, mit Ausnahme der strukturellen Korruption (s.o.)</p> <p>Direkte Gesprächspartner für Beschäftigte und Bürger; Beratung und Aufklärung der Beschäftigten, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden auf re-</p>	<p>Alle Zentralstellen sind eingerichtet. Damit besteht seit 2007 landesweites Netz von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen.</p>

<p>Zentrale Stelle für Organisierte Kriminalität und Korruption bei der GStA Celle</p> <p>Interne Revision in der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Arbeitsgruppe Vergabe- und Abrechnungswesen bei der Oberfinanzdirektion</p> <p>Weitere Innenrevisionen mit Aufgabenschwerpunkt Korruptionsbekämpfung in speziellen Bereichen</p> <p>Interministerieller Arbeitskreis Korruptionsbekämpfung</p>	<p>gionaler und örtlicher Ebene</p> <p>Beratende Funktion und Ansprechstelle für alle mit der Verfolgung von OK und korruptiven Verhaltensweisen befassten Stellen</p> <p>Innenrevision</p> <p>Prüfung, ob im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen Verfahrensvorschriften im Vergabewesen eingehalten wurden</p> <p>Innenrevision</p> <p>Zentrale Ansprechstelle für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger, insbesondere bei Korruptionsverdacht (über Anschrift des MI), regt bei Vorliegen von Verdachtsmomenten Prüfungen in den betroffenen Bereichen an, Beratung der Dienststellen in Fragen der Korruptionsbekämpfung</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Land: Nordrhein-Westfalen		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Referat 11/Innenrevision im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW	Innenrevision im MIK und den unmittelbar nachgeordneten Behörden ohne eigene IR, Fachaufsicht, Koordinierungsfunktion	
Innenrevision bei IT.NRW	Durchführung von Revisionen in der eigenen Behörde	
Innenrevisionen bei allen Bezirksregierungen	Innenrevision in den BR und den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen	
Innenrevisionen im Geschäftsbereich des Justizministeriums (JM)		
a.) Innenrevision im JM	Durchführung von Revisionen im JM, Fachaufsicht über die im Geschäftsbereich eingerichteten Innenrevisionen	
b.) Innenrevisionen bei oberen Landesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und dem Landesjustizvollzugsamt	Durchführung von Revisionen - auch bei nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ohne eigene Innenrevision	
Innenrevision im Bau- und Liegenschaftsbetrieb	Durchführung von Revisionen	
Innenrevision beim Landesbetrieb Straßenbau	Durchführung von Revisionen	
Innenrevision beim Landesamt für	Revisionen in der eigenen	

<p>Zentrale Polizeiliche Dienste</p> <p>Einrichtung einer Innenrevision zum 1. Dezember 2008 für das Arbeitsministerium, den unmittelbar nachgeordneten Geschäftsbereich sowie sämtliche Zuwendungsempfänger</p> <p>Neuorganisation der Innenrevision des Finanzministeriums zum 01.07.2008</p> <p>Abteilung 1 des Bauministeriums (Zentralabteilung) Referat I.6</p> <p>Neueinrichtung der Stabsstelle Innenrevision im Umweltministerium</p> <p>Ansprechstellen in allen Ressorts</p> <p>Fachdezernat Korruption und Umweltkriminalität beim Landeskriminalamt NRW</p>	<p>Dienststelle und Revisionen in den Kreis-Polizeibehörden</p> <p>Korruptionsprävention, Revisionen im FM, den Rechenzentren der Finanzverwaltung und den nachgeordneten Bildungseinrichtungen, Die Revisionstätigkeit betreffende Dienst- und Fachaufsicht über die Innenrevisionen der Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland, über das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, das Landesamt für Personaleinsatzmanagement sowie über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</p> <p>Mitwirkung, Durchführung, Kontrolle von Vergaben im Rahmen von Beschaffungen</p> <p>Durchführung von Revisionen im Ministerium, Fachaufsicht über Innenrevisionen im Geschäftsbereich, Korruptionsprävention und -bekämpfung</p> <p>Hinweise von Beschäftigten des Landes bei konkretem Korruptionsverdacht</p> <p>Ermittlungsführung in komplexen und herausragenden Verfahren auf Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Schwerpunktstaatsanwaltschaften Korruption in Bochum, Bielefeld, Köln und Wuppertal		
-------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Land: Rheinland-Pfalz		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
<p>Zentrale Ansprechstelle bei jeder obersten Landesbehörde</p> <p>Ständige Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Korruption in der Verwaltung“</p> <p>Innenrevisionen in einigen Ressorts (FM, ISM, MWWFK) sowie teilweise in den nachgeordneten Dienststellen der o.g. Ministerien. In den übrigen Ressorts besteht zwar keine Innenrevision im engeren Sinne, jedoch existieren die notwendigen und vielfachen Sicherungen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere in Form des „Vier-Augen-Prinzips“ im Beschaffungswesen.</p> <p>Vertrauensanwalt</p>	<p>Ansprechpartner für Behördenangehörige bei Auftreten eines Korruptionsverdachts</p> <p>Ressortübergreifende Koordination und Erfahrungsaustausch</p> <p>Innenrevision zur vorbeugenden Korruptionsbekämpfung</p> <p>Externer Ansprechpartner für alle Verwaltungsangehörige der Landesverwaltung und Geschäftspartner, der der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegt.</p>	

Land: Saarland		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Vertrauensanwalt (Hinweisgebersystem)	Externer Ansprechpartner für Bürger und Bürgerinnen und alle Angehörigen der Landesverwaltung, der der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt	
Anti-Korruptionsbeauftragter im Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten	Korruptionsprävention im Ressort und Ansprechpartner für den Vertrauensanwalts	Die Aufgaben des Anti-Korruptionsbeauftragten im Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten wurden im April 2010 in die Stabsstelle für Verwaltungsmodernisierung, Controlling und Korruptionsverhütung überführt
Anti-Korruptionsbeauftragte in den Ressorts (Hinweisgebersystem)	Korruptionsprävention im jeweiligen Ressort	

Ergänzung zu S. 39:

„Im **Saarland** wurde zum 01.02.2005 ein Vertrauensanwalt der Landesregierung bestellt. Nach einer Evaluation im Herbst 2008 hat sich seine Tätigkeit nicht zuletzt auf Grund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht bewährt. Die Bereitschaft Betroffener, sich einem Anwalt zu offenbaren, ist deutlich höher, als gegenüber Ansprechpartnern, die im gerichtlichen Verfahren als Zeuge vernommen werden könnten.“

Land: Sachsen

(Es wird darauf hingewiesen, dass sich Ressortbezeichnungen teilweise geändert haben.)

Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Ressortübergreifende Anti-korruptions-Arbeitsgruppe	Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch	
Stabsstelle Innenrevision im Staatsministerium des Innern	Innenrevision (Zu den Aufgaben der Innenrevision gehört u. a. die vorbeugende Aufklärungsarbeit (Prävention) und Beratung, insbesondere auch zur Bekämpfung der Korruption.)	
Innenrevision im Staatsministerium der Finanzen	Innenrevision (dito)	
Innenrevision im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Innenrevision (dito)	
Innenrevision im Staatsministerium für Kultus und Sport	Innenrevision (dito)	
Innenrevision im Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Innenrevision (dito)	
Innenrevision im Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	Innenrevision (dito)	
Innenrevisionen im nachgeordneten Bereich, z. B.	u. a. Innenrevision	
Geschäftsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Chemnitz	Innenrevision	
Interne Revision beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	Innenrevision	
Interne Geschäftsprüfung des Landesamtes für Finanzen	Beratung von Mitarbeitern und Behördenleitung in Fra-	

<p>Ansprechpartner für Anti-Korruption in allen Dienststellen</p> <p>Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES)</p>	<p>gen der Korruptionsverbeugung und – bekämpfung</p> <p>Zentralisierte polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Land: Sachsen-Anhalt		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Alle Ressorts und die nachgeordneten Bereiche haben Ansprechpartner „Anti-Korruption“ benannt	Beratungs- und Aufklärungsfunktion für Verwaltungsangehörige	
Innenrevision im Ministerium des Innern	Beratung, ressortübergreifende Angelegenheiten der Korruptionsprävention und -bekämpfung, Entwicklung und Fortentwicklung eines geeigneten „Instrumentariums“ gegen Korruption	
Stabstelle Revision beim Ministerium der Finanzen	Innenrevision sowie Korruptionsprävention/ -bekämpfung	
Einrichtung eines Vergabegremiums im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	Kontrollsystem zur Gewährleistung der Transparenz	
Referat S 2-Grundsatzfragen, Risikomanagement, Gender Mainstreaming und Anti-Diskriminierung beim Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt	Risikomanagement, Interne Revision und Controlling	

Land: Schleswig-Holstein

Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
<p>Generalstaatsanwalt -Zentrale Stelle Korruption-</p>	<p>Ansprechstelle für alle Verwaltungsverfahren; Beratung, Auskunft, Fortbildung, Schulung und Berichterstattung über die Verfolgung von Korruption</p>	
<p>Landeskriminalamt Dezernat Korruptions-, Wirtschafts-, Umwelt und Kernenergie delikte, Finanzermittlungen, Geldwäsche und Vermögensabschöpfung</p>	<p>Bekämpfung struktureller Korruption mit landesweiter Zuständigkeit</p>	
<p>Interne Revisionen in den Ressorts</p>	<p>Durchführung von Revisionsprüfungen, Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</p>	
<p>Ansprechstellen Korruptionsprävention in den Ressorts</p>	<p>Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention; Ansprechstelle und Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Schulungen zur Korruptionsprävention</p>	
<p><u>Hinweisgebersystem:</u> Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption (KBK-SH)</p>	<p>Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt durch einen ehrenamtlich tätigen Anti-Korruptionsbeauftragten (AKB). Er ist nicht Teil der Landesverwaltung, sondern agiert als durch die Landesregierung legitimierter, unabhängiger Kommunikationsmittler zwischen Hinweisgebern, Verwaltung und Strafverfolgungsbehörden. Der AKB unterliegt keinen Weisungen der Landesregierung. Er nimmt vertraulich</p>	

	<p>Hinweise entgegen von</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Verwaltungsbehörden,- Bürgerinnen und Bürger,- Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner von Verwaltungsbehörden.	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Land: Freistaat Thüringen		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
<p>Zentrale Leitstelle „Innenrevision“ der Landesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen im Thüringer Innenministerium</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinienkompetenz und Leitstelle der Korruptionsprävention/-bekämpfung • Zentrale Melde- und Informationsstelle der Behörden im Freistaat Thüringen für die Korruptionsbekämpfung • Ansprechstelle für Behördenmitarbeiter und Bürger bei Korruptionshinweisen • prüft Hinweise auf Stichtichtigkeit und leitet sie an den Antikorruptionsbeauftragten (AKB) im jeweiligen Geschäftsbereich weiter • nimmt Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern zur Korruptionsprävention, insbesondere der AKB wahr 	
<p>Bei allen obersten Landesbehörden ist zur Korruptionsbekämpfung ein Antikorruptionsbeauftragter (AKB) zu bestellen.</p>	Korruptionsprävention/-bekämpfung	
<p>Bei allen anderen Behörden können nach deren Zuschnitt und nach dem Umfang der Aufgabenbereiche als dezentrale Kontrollinstanzen ein AKB bestellt bzw. eine Innenrevision zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet werden.</p>	Korruptionsprävention/-bekämpfung	
<p>Innenrevision im Finanzministerium</p>	Innenrevision	

<p>Controllingreferat und Vergabeprüfstelle im Ministerium für Soziales und Gesundheit</p> <p>Controllingreferat im Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Kontrollbereich im Landesamt für Straßenbau</p>	<p>Controlling, Vergabeprüfung</p> <p>Controlling</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------	--

Im Freistaat **Thüringen** wurde mit einem Faltblatt (Flyer), ausgelegt in allen öffentlichen Verwaltungen, auf die Korruption und die daraus entstehenden Probleme sowie auf Ansprechpartner (Antikorruptionsbeauftragte) bzw. auf die Leitstelle Innenrevision der Landesregierung im Innenministerium hingewiesen. Es gibt eine veröffentlichte Telefon-Hotline und eine ebenfalls öffentliche eMail-Adresse, zur Kontaktaufnahme mit der Leitstelle Innenrevision der Landesregierung. Darüber hinaus besteht im Internet ein „Link“ zur Korruptionsbekämpfung über das Portal der Thüringer Landesregierung zum Innenministerium.

Bund:		
Organisationseinheit	Aufgabe	sofern derzeit noch in Planung oder im Aufbau, aktueller Umsetzungsstand:
Innenrevisionen im Bundesministerium des Innern und seinem Geschäftsbereich	Durchführung routinemäßiger sowie anlassbezogener Revisionsprüfungen; Umsetzung der Korruptionspräventionsrichtlinie der Bundesregierung	eingerrichtet
Innenrevisionen in den anderen Ressorts	Innenrevision	z.T. eingerichtet/ z.T. in Planung bzw. Prüfung
Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in allen Dienststellen	Beratung und Aufklärung; Ansprechstelle für Verwaltungsangehörige und Bürger	eingerrichtet

Das BMI führt seit dem 1. Januar 2010 in drei Geschäftsbereichsbehörden ein Pilotverfahren „Ombudsperson zur Korruptionsprävention“ durch. Potentiellen Hinweisgebern wird durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts die Möglichkeit eröffnet, geschützt, d.h. ohne zwingende Offenlegung ihrer Identität, ihr Wissen zu möglichen Verdachtsfällen weiterzugeben. Das Pilotverfahren dient der Erprobung dieses Instruments zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Das BMI begleitet den Probelauf und wird das Projekt nach zwei Jahren abschließend evaluieren, um dann auf belastbarer Erfahrungsbasis eine Einschätzung liefern zu können, ob sich eine Anlaufstelle für Hinweisgeber als ein Mittel der Korruptionsbekämpfung/-prävention für das eigene Ressort oder die Bundesverwaltung insgesamt eignet.

Das im 4. Umsetzungsbericht auf Seite 7 erwähnte Gesetz zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze ist in das Dienstrechtsneuordnungsgesetz übernommen worden. Mit dessen Inkrafttreten am 12. Februar 2009 enthält die Bestimmung zur Verschwiegenheitspflicht im Bundesbeamtengesetz eine sogenannte Whistleblower-Regelung (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BBG). Danach gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht, wenn gegenüber der obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches mitgeteilt wird. Als außerdienstliche Stellen kommen insbesondere Ombudsleute in Betracht. Mit dieser Regelung wird Artikel 9 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates vom 4. November 1999 umgesetzt.

Teil A

Frage 5

Als Maßnahme wirksamer Korruptionsprävention hat sich nach kriminologischen Erkenntnissen die systematische **Rotation der in korruptionsgefährdeten Bereichen eingesetzten Beschäftigten**, zu der der Vierte Umsetzungsbericht in **Abschnitt D 5, Seite 40** Stellung nimmt, erwiesen. Allerdings wird zunehmend deutlich, dass in Zeiten knapper werdender Ressourcen vor allem in kleineren oder hoch spezialisierten Verwaltungen der **systematisch durchgeführten Personalrotation** zum Teil erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Die Rotationsvorgaben und die damit verfolgten Zielsetzungen lassen sich nur begrenzt verwirklichen. Seit 2006 haben sich folgende Änderungen in den Vorschriften bzw. in der Praxis der systematischen Rotation aus korruptionspräventiven Gründen in folgenden Ländern ergeben:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Berlin

Änderung gegenüber 2006 (ggf. Erläuterung):

In den dem Rundschreiben zur Neufassung der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung vom 01.03.2007 enthaltenen allgemeinen Hinweisen (Teil A Nr. 10) ist ergänzt worden: „In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen. Sie sollte in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten. Bei einer erforderlichen Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Änderung gegenüber 2006 (ggf. Erläuterung):

In 2008 hat auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung „Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor)“ vom 23. August 2005 (AmtsBl. M-V 2005 S. 1031) eine Risikoanalyse in allen drei Abteilungen des Justizministeriums stattgefunden. Soweit sich daraus Anhaltspunkte für eine Begrenzung der Verwendungsdauer des Personals ergeben, wird und wurde dem dadurch Rechnung getragen, dass entsprechende Bedienstete auch unter dem Aspekt der Erhöhung der Verwendungsbreite regelmäßig umgesetzt werden. Überdies ist ein hoher Anteil der Bediensteten des höheren und gehobenen Dienst des Justizressorts zum Zwecke einer Verwaltungserprobung von den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes an das Justizministerium abgeordnet, sodass deren Tätigkeiten hier von vornherein auf einen begrenzten Zeitraum angelegt ist.

Die Planungen des Justizministeriums sind darauf ausgerichtet, Risikoanalysen grundsätzlich alle zwei Jahre durchzuführen.

Land: Niedersachsen

Änderung gegenüber 2006 (ggf. Erläuterung): Rotation und Begrenzung des Einsatzzeitraums im Bereich der Finanzaufsicht (grundsätzlich jährlicher Wechsel der Beschäftigten zwischen verschiedenen Spielbanken und Ausscheiden aus der Spielbankenaufsicht nach durchschnittlich fünf Jahren.

Land: Nordrhein-Westfalen

Änderung gegenüber 2006 (ggf. Erläuterung):

Landesbeamtengesetz vom 01.04.2009 mit Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 10.11.2009

Land: Freistaat Thüringen

Änderung gegenüber 2006 (ggf. Erläuterung):

Die Rotation ist grundsätzlich weiterhin vorgesehen und in der Korruptionsrichtlinie enthalten. Die Umsetzung der Forderung ist aber durch die derzeitig angespannte Stellensituation in den Behörden sehr erschwert.

Bund:

Änderung gegenüber 2006 (ggf. Erläuterung):

Die neue "Handreichung zur Umsetzung der Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen" (Juni 2010) soll Hilfestellungen bei der Umsetzung der Rotationsmaßnahmen geben und zu einer besseren Vereinbarkeit von Korruptionsprävention durch Rotation und dem fachgerechten Einsatz der Beschäftigten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Behörde aufzeigen.

Teil A

Frage 6

Die in dem Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption geforderte **Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen** war durch Verwaltungsvorschriften zu den jeweiligen Landesbeamtengesetzen im Herbst 2006 umgesetzt. Die seither eingetretenen wesentlichen Veränderungen im Beamtenrecht (Ersetzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch ein Beamtenstatusgesetz mit der damit verbundenen Notwendigkeit der Neuregelung in den Beamtengesetzen der Länder) machen eine Anpassung bzw. den Neuerlass von Verwaltungsvorschriften zu den geänderten Landesbeamtengesetzen erforderlich. Hiervon ist auch das nunmehr im Beamtenstatusgesetz geregelte grundsätzliche Verbot der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen betroffen.

Gegenwärtig gelten im Bund und in den Ländern folgende ergänzenden Regelungen durch Verwaltungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken:

Bei den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Baden-Württemberg

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

VwV zum LBG, dort Hinweise zu § 89 Landesbeamtengesetz: Änderungen und Anpassungen werden durch die seit dem 01.04.2009 bestehende Regelung des § 42 BeamtStG und in der Folge der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Reform des öffentlichen Dienstrechts aufgegriffen

Land: Bayern

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR), in Kraft seit 01.08.2009, (FMBl 2009, S. 190) - keine inhaltlichen Änderungen in diesem Punkt, lediglich redaktionelle Anpassung auf Grund der Veränderungen im Dienstrecht

Land: Berlin

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

In Berlin wird derzeit eine Neufassung der Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vorbereitet.

Land: Brandenburg

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Überarbeitung der geltenden Landesregelung geplant

Land: Hessen

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

In Hessen traten die neugefassten Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2006 (StAnz. 2006, 2490) in Kraft.

Land: Niedersachsen

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Neufassung der Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Gem. RdErl. v. 1.9.2009)

Land: Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Erlass des Innenministeriums NRW vom 10.11.2009: Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 59 Landesbeamtengesetz

Land: Sachsen

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Die am 9. November 2007 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die öffentlich Bediensteten des Freistaates Sachsen (VwV Belohnungen und Geschenke) vom 20. Oktober 2007 (bis dahin galten die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten des Freistaates Sachsen vom 4. Juli 1996) wird zwecks Anpassung an die einschlägigen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes und des Sächsischen Beamtengesetzes überarbeitet. Die Entwurfsfassung befindet sich derzeit (Juni 2010) in der Ressortabstimmung.

Land: Sachsen-Anhalt

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Gem.RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 22.2.2010, (MBI.LSA 2010 S. 112), Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
Im Land Sachsen-Anhalt wurde am generellen Annahmeverbot bei restriktivem Erlaubnisvorbehalt festgehalten.

Land: Schleswig-Holstein

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Verwaltungsvorschrift „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein“;

Inkrafttreten: 11.05.2010

Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2010, Ausgabe 10.05.2010, S. 363

Land: Freistaat Thüringen

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Derzeit ist in Thüringen eine Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift von 2008 im behördlichen Abstimmungsverfahren, um die Regelungen aus dem Beamtenstatusgesetz mit zu berücksichtigen. Insgesamt wird sich aus der Veränderung eine weitere Verschärfung zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ergeben. Bislang galt aber schon, dass die Annahme von Bargeld, gleich in welcher Summe, in keinem Fall genehmigungsfähig ist und daher zu unterbleiben hat.

Bund:

Bezeichnung der Vorschrift bzw. Fehlanzeige, falls noch keine Regelung erfolgt ist (ggf. Erläuterung):

Es gilt weiterhin das im 4. Bericht bereits angeführte Rundschreiben vom 8. November 2004. Die obersten Dienstbehörden können ergänzende bzw. weitergehende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.

Der jetzige § 71 des Bundesbeamtengesetzes vom 05.02.2009 zum „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ wurde gegenüber dem früheren § 70 um den neuen Absatz 2 erweitert. Danach hat, wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

Teil A
Frage 7

Die meisten **Regelungen über die Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring** orientieren sich inzwischen an den Empfehlungen, die die IMK in der Rahmenrichtlinie „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ am 18. / 19. 11. 2004 beschlossen hat. Da die Umsetzung der Rahmenempfehlung in Ländervorschriften im Zeitpunkt des Vierten Berichts weitgehend noch nicht abgeschlossen war (vgl. hierzu den **Abschnitt D 6 b, Seite 43 f. des Vierten Umsetzungsberichtes**), soll der derzeitige Sachstand in dem Bericht im Zusammenhang dargestellt werden:

Bei den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und dem Bund haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Baden-Württemberg

Vorschrift (ggf. Erläuterung):

Umsetzung durch die Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistung Privater vom 6. November 2006 (AnO Sponsoring).

Land: Bayern

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

Die Bayer. Staatsregierung beabsichtigt, in einer Sponsoringrichtlinie für alle staatlichen Behörden, Gerichte und sonstigen Einrichtungen Regelungen zu treffen, die für alle wesentlichen Formen der geldwerten Unterstützung einen einheitlichen Rahmen zur Zulässigkeit der Aktivitäten, zum Verfahren (z.B. Dokumentation) und zur Offenlegung der durchgeführten Maßnahmen (Sponsoringbericht) vorgibt. Die Sponsoringrichtlinie, die sich an der von der IMK beschlossenen Rahmenrichtlinie orientiert, soll zum 01.10.2010 in Kraft treten.

Land: Berlin

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

In Berlin verfügt inzwischen ein Großteil der Hauptverwaltung über Vorschriften zum Umgang mit Sponsoring, die teilweise wegen Fristablauf in Überarbeitung sind. Auch viele Bezirke haben entsprechende Vorschriften oder sind dabei, solche zu erarbeiten. Einzelne Behörden wenden die bestehenden Vorschriften anderer Behörden an. Nähere Angaben dazu finden sich in der Anlage 2 unter „Verwaltungsvorschrift, Richtlinie, Erlass“.

Einheitliche Regelungen für Berlin gibt es bislang nicht.

Land: Bremen

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben

Inkrafttreten: 1. Juli 2008

Fundstelle: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 2008-071 vom 25. Juli 2008

Land: Hamburg

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

Rahmenrichtlinie über Spenden, Sponsoring und mäzenatische Schenkungen vom 27.2.2007

Land: Hessen

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

Für die hessische Polizei wurde mit Erlass v. 27.01.1997 der Umgang mit Spenden bzw. Sponsoring unter den aus dem Neutralitätsgebot abgeleiteten Grundsatz „Vermeidung schon des bösen Scheins“ gestellt.

Sponsoring zugunsten der Polizei ist deshalb grundsätzlich unzulässig. Nur für den Bereich der Prävention ist Sponsoring ausnahmsweise in Betracht zu ziehen, wobei den Polizeidienststellen nur Vereine oder Initiativen als Sponsoren gegenüber treten dürfen, deren Ziel die Unterstützung der Polizei ist. Die Entscheidung erfolgt über eine übergeordnete Stelle.

Der hessische Landtag hat beschlossen, dass die Landesregierung zukünftig im Zwei-Jahres-Rhythmus einen Sponsoring-Bericht vorlegen soll. In Ausführung des Beschlusses ist beabsichtigt, den ersten Bericht im Jahr 2011 vorzulegen.

Weiterhin wird derzeit ein gemeinsamer Runderlass zu den „Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ erarbeitet. Dabei ist beabsichtigt, zukünftig auch den Polizeibereich in den Anwendungsbereich des gemeinsamen Runderlasses aufzunehmen.

Land: Nordrhein-Westfalen

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums sowie aller Ressorts vom 26.04.2005 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung wurde zum 09.07.2009 um weitere Regelungen zum Sponsoring ergänzt. Sponsoringverträge sind nunmehr grundsätzlich schriftlich zu schließen, Bestandteil solcher Verträge ist nunmehr zwingend die Einwilligung des Sponsors in eine Veröffentlichung jeder Sponsoringleistung ab 1.000 Euro. Veröffentlicht wird der Name des Sponsors, Art, Wert und konkreter Zweck der Sponsoringleistung.

Seit 2009 erfolgt die Veröffentlichung für alle Ressorts inklusive ihrer Geschäftsbereiche im Internetangebot des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen.

Für das - ohnehin nur in Ausnahmefällen zulässige - Sponsoring im Bereich der Polizei wurden die vorstehenden Regelungen in den polizeispezifischen RdErl. vom 29.01.2010 übernommen.

Land: Niedersachsen

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

In Niedersachsen hat die Landesregierung am 16.12.2008 eine Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) beschlossen. Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über die Annahme von Spenden, Werbezuwendungen und Schenkungen. Die Richtlinie ersetzt die Verwaltungsvorschrift (VV-Kor) vom 14.06.2001.

Land: Sachsen

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

In Sachsen wurde eine Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sponsoring (VwV Sponsoring) erarbeitet. Diese Verwaltungsvorschrift trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen wurde mit Erlass vom 30. September 2008 festgelegt, dass die Regelungen der VwV Sponsoring auch auf Spenden und mäzenatische Schenkungen sinngemäß anzuwenden sind.

Das Staatsministerium des Innern hat am 21. Juli 2008 für den kommunalen Bereich Hinweise zur Anwendung der VwV Sponsoring durch die Gemeinden und Landkreise sowie durch die Verwaltungs- und Zweckverbände herausgegeben.

Für die öffentlichen Schulen in Sachsen trifft die VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen, die zum 1. August 2008 in Kraft getreten ist, Regelungen zum Sponsoring; daneben enthält sie auch Bestimmungen zur Werbung an Schulen. I. Ü. gilt aber auch dort die VwV Sponsoring.

Land: Sachsen-Anhalt

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

Gem.RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 30.11.2006, (MBI.LSA, 2006 S. 732), Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung

Land: Schleswig-Holstein

Vorschrift und Zeitpunkt des Erlasses (ggf. Erläuterung):

In Schleswig-Holstein wird die Rahmenrichtlinie weiterhin angewendet. Derzeit wird geprüft, ob es einer weitergehenden landeseigenen Regelung bedarf.

Teil A

Frage 8

Zu der in **Abschnitt D 7** des Vierten Umsetzungsberichtes berichteten Thematik der **Einschränkung von Nebentätigkeiten** haben sich seit 2006 folgende Änderungen ergeben:

Es wird um Mitteilung der von Änderungen betroffenen Vorschrift, Gegenstand der Änderung und ggf. Erläuterungen gebeten:

Bei den Ländern Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Baden-Württemberg

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):

Das Nebentätigkeitsrecht soll zusammen mit dem übrigen Landesbeamtenrecht im Rahmen der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Dienstrechtsreform vereinfacht werden.

Land: Bayern

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):

Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Veränderungen im Dienstrecht

Land: Berlin

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):

Die bisherigen Regelungen (u.a. generelle Befristung auf zwei Jahre, „Ausübung eines Zweitberufs“ als Versagungsgrund) sind nunmehr in §§ 60 ff. des neuen LBG enthalten.

Land: Brandenburg

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):

Landesbeamtengesetz vom 03.04.2009;

Verbot einer Nebentätigkeit, wenn die Nebentätigkeit mit der im Hauptamt ausgeübten Tätigkeit in einem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich im Zusammenhang stehen kann.

Land: Bremen

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung): Durch das Bremische Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) ist das Nebentätigkeitsrecht in Bremen neu geregelt worden. Der Neuregelung gingen entsprechende Neuorientierungen im Bundesrecht voraus. Nach § 40 Satz 1 BeamtStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur noch anzeigepflichtig. Die Vorschrift eröffnet den Ländern Spielraum, die gebotenen Ausnahmen von einer Anzeigepflicht zu regeln. Das neue Bremische Beamtengesetz (BremBG) übernimmt, insoweit in Übereinstimmung mit den norddeutschen Nachbarländern, diesen Regelungsansatz. Nebentätigkeiten sind danach nur noch anzeigepflichtig, beim Vorliegen von Untersagungsgründen kann der Dienstherr die angezeigte Nebentätigkeit untersagen. Die Untersagungsgründe entsprechen den bisherigen Verbotgründen. § 72 BremBG knüpft hieran an und regelt, welche Gruppen von Nebentätigkeiten nicht (einmal mehr) anzeigepflichtig sind. Dabei sind bei der Gruppe der unentgeltlichen Nebentätigkeiten, die grundsätzlich nicht der Anzeigepflicht unterliegen, bestimmte Fallgruppen doch wiederum anzeigepflichtig.

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):

Durch den Wechsel von der Genehmigungs- zur Anzeigepflicht war eine Anpassung der Nebentätigkeitslandesverordnung (NLVO M-V), verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung zur Anpassung des Nebentätigkeitsrechts und anderer Verordnungen vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36), an das neue Landesbeamtengesetz erforderlich. Die materiellen Beschränkungen des Nebentätigkeitsrechts (Verbotsgründe) sind jedoch unverändert geblieben.

Land: Niedersachsen**Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):**

Die in § 40 BeamtStG verankerte Bestimmung zum Nebentätigkeitsrecht der Beamtinnen und Beamten wird in den §§ 70 bis 79 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72 ff.) konkretisiert. Es wird nur noch zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten unterschieden; die bisherige Differenzierung zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Nebentätigkeiten entfällt. Im NBG werden nur die wesentlichen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts getroffen. Die erforderlichen Einzelheiten (z.B. allgemeine Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht, Regelungen über Vergütungen und nähere Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn) sind in der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 06.04.2009 (Nds. GVBl. S. 140 ff.) geregelt.

Land: Saarland

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):

§§ 84 ff. des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), in Kraft seit dem 1.4.2009,

Systemwechsel im Nebentätigkeitsrecht weg von einem generellen Genehmigungsvorbehalt hin zu einem Anzeigeverfahren mit Verbotsvorbehalt. Die (Nicht)Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen bleibt weiterhin Maßstab für die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit (Regelungskatalog in § 87 SBG). Auch nach Übernahme der Nebentätigkeit kann deren Ausübung im Fall der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen reglementiert werden.

Land: Sachsen-Anhalt

Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):

Aus den §§ 73-81 Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt ergeben sich Änderungen der Regelungen von Nebentätigkeiten.

Land: Schleswig-Holstein**Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):**

In Schleswig-Holstein stehen Nebentätigkeiten seit dem 01.04.2009 nicht mehr unter Erlaubnis-, sondern unter Verbotsvorbehalt. Das bisherige Genehmigungsverfahren wurde durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Damit soll jedoch keinesfalls die Ausübung von Nebentätigkeiten erleichtert werden. Die bisher bestehenden Möglichkeiten, Nebentätigkeiten einzuschränken oder zu untersagen, sind inhaltlich vollumfänglich erhalten geblieben. Die Regelungen hinsichtlich Auskunftspflichten über Entgelte und geldwerte Vorteile entsprechen den o.g. Regelungen des Bundes bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Darüber hinaus kann die Personaldienststelle von sich aus Auskünfte über Art und Umfang einer Nebentätigkeit und daraus erzielte Entgelte und geldwerte Vorteile verlangen.

Bund:**Vorschrift und Gegenstand der Änderung (ggf. Erläuterung):**

Für den Bund wurden mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) auch die Vorschriften zum Nebentätigkeitsrecht im Bundesbeamtengesetz neu gefasst. Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurden Begriffsbestimmungen aus der Bundesnebtätigkeitsverordnung in das Gesetz übernommen. Für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten wurde in § 99 Abs. 3 Satz 3 BBG ein weiterer Versagungsgrund eingeführt. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung wird danach nicht erteilt, wenn der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts übersteigt. Im Hinblick auf die zeitliche Beanspruchung und die Vergütungshöhe sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen. In § 105 BBG wurde klargestellt, dass die Anzeige von Tätigkeiten nach Ende des aktiven Dienstverhältnisses bereits vor ihrer Aufnahme erfolgen muss und dass eine Untersagung solcher Tätigkeiten grundsätzlich für den gesamten Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen ist.

Den Ländern wurde mit §§ 40 und 41 Beamtenstatusgesetz ein größerer eigenständiger Regelungsspielraum im Nebentätigkeitsrecht eröffnet. Nebentätigkeiten sind danach zunächst nur noch anzeigepflichtig, Sie müssen unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt gestellt werden, soweit sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Für Tätigkeiten nach Ende des aktiven Dienstverhältnisses gibt der Bundesgesetzgeber lediglich den sachlichen Umfang der Anzeigepflicht sowie den Grundsatz der Untersagung vor.

Teil A

Frage 9

Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abschnitt D 8, Seiten 47 ff. im Vierten Umsetzungsbericht):

Es wird gebeten, die seit 2006 in diesem Bereich vorgenommenen Änderungen nach Vorschrift, Inhalt und Zeitpunkt anzugeben:

Bei den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und dem Bund haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Baden-Württemberg

Vorschrift, Inhalt und Zeitpunkt der Änderung:

Die im vierten Umsetzungsbericht angekündigten für BW geplanten Maßnahmen wurden mit dem Landesdisziplinargesetz vom 14. Oktober 2008 umgesetzt. Das Disziplinarrecht wurde an das Verwaltungsverfahrensrecht angelehnt und von der Bindung an das Strafprozessrecht gelöst. Wesentliche Verfahrensvereinfachungen ermöglichen eine zügigere Durchführung von Disziplinarverfahren. Derzeit erfolgt eine Evaluation der neuen Vorschriften insbesondere auf ihre Praxistauglichkeit.

Land: Berlin

Vorschrift, Inhalt und Zeitpunkt der Änderung:

Aufnahme des Beschleunigungsgrundsatzes in die Disziplinarordnung.

Land: Brandenburg

Vorschrift, Inhalt und Zeitpunkt der Änderung:

Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 03.04.2009, Landesdisziplinargesetz vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch Artikel 6 des o.a. Gesetzes

Land: Hessen

Vorschrift, Inhalt und Zeitpunkt der Änderung:

Am 01. Oktober 2006 ist das hessische Disziplinargesetz (HDG) vom 21. Juli 2006 (GVBL. I S. 394) in Kraft getreten.

Land: Sachsen**Vorschrift, Inhalt und Zeitpunkt der Änderung:**

Mit dem zum 28. April 2007 in Kraft getretenen Sächsischen Disziplinargesetz (SächsDG) wurde das Disziplinarrecht grundlegend novelliert. Dabei ist in § 4 SächsDG – wie auch in der Vorgängervorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Disziplinarordnung – ausdrücklich das Gebot enthalten, Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen. Die Durchführung der Disziplinarverfahren wurde vom Strafprozessrecht gelöst und durch eine subsidiäre Geltung des Verwaltungsverfahrensrechts bzw. des Verwaltungsprozessrechts ersetzt. Die Institute des nichtförmlichen und des förmlichen Disziplinarverfahrens sowie der Einleitungsbehörde und des Untersuchungsführers wurden zugunsten eines (stets durchzuführenden) behördlichen Disziplinarverfahrens und eines ggf. weiterführenden gerichtlichen Disziplinarverfahrens aufgegeben. Durch diese Festlegungen und eine Reihe weiterer Einzelregelungen (wie z. B. die Einführung verfahrensbeschleunigender Fristen oder die Erweiterung der Disziplinarbefugnisse für den Dienstvorgesetzten) soll eine zügigere Durchführung von Disziplinarverfahren ermöglicht werden.

Teil A

Frage 10

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (Abschnitt D 9 des Vierten Berichtes)

An dieser Stelle wird um Angabe etwaiger Änderungen gegenüber der Darstellung im Vierten Bericht (S. 51) gebeten:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Bayern

In den bundeseinheitlichen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen sowie in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen im Bundesfernstraßenbau ist für den Fall unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen ein pauschalierter Schadenersatz vorgesehen. Diese Vorgaben sind in den bayerischen Vergabehandbüchern für Bauleistungen (VHB Bayern, anzuwenden von allen staatlichen Behörden) und für Liefer- und Dienstleistungen (VHL Bayern, anzuwenden von der Staatsbauverwaltung) übernommen.

Land: Bremen

Mit Einstellung einer Wirtschaftsreferentin im September 2009 beabsichtigt die ZAKS, die Vermögensabschöpfung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu intensivieren. Die Wirtschaftsreferentin verfügt neben ihrer Kompetenz im Bereich des allgemeinen Wirtschaftsrechts über eine spezielle Ausbildung und umfangreiche praktische Erfahrungen im Bereich der verfahrensintegrierten Vermögensabschöpfung. Darüber hinaus besteht weiterhin die mit dem LKA Bremen getroffene Vereinbarung, bei Bedarf die dortige Fachdienststelle K 500 unterstützend einzubinden. Die zentralen Steuerungs- und Meldeverpflichtungen für das Land Bremen werden ebenfalls weiterhin von dort wahrgenommen.

Land: Niedersachsen

Die Möglichkeit der Anordnung des Verfalls ergibt sich aus § 42 BeamtStG und ist daher nicht mehr im Landesbeamtengesetz geregelt.

Land: Saarland

Im Saarland ist das Dezernat LKA 01 als einzige Dienststelle landesweit für die Verfolgung und Bearbeitung aller Korruptionsfälle sowie Straftaten im Amt im Zusammenhang mit Korruption zuständig. Alle Ermittlungsvorgänge werden unter frühzeitiger Einbindung und in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Abteilung IV – Wirtschaftsstrafsachen/ Korruption/ OK-Verfahren, bearbeitet. Hierbei wird im Einzelfall die Möglichkeit der Gewinn- und Vermögensabschöpfung geprüft und Maßnahmen eingeleitet. Im Landeskriminalamt steht für Finanzermittlungen im Dezernat LKA 46 speziell ausgebildetes Personal für diese Zwecke zur Verfügung.

Bund:

Zuständigkeiten und das Verfahren zur Feststellung des aus korruptivem Verhalten resultierenden Schadens sind flächendeckend besonders geregelt.

Die behördeninternen Prozesse zur Geltendmachung von Schäden sind etwa durch geschäftsplanmäßige Zuständigkeit des Justitiariates und ggf. des Personalreferats (bei disziplinarischen Maßnahmen) geregelt.

Teil A

Frage 11

Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden (Vierter Bericht Abschnitt D 10, Seite 52 f.) :

Sollten sich Änderungen bei den im Vierten Bericht S. 52 angesprochenen Verwaltungsvorschriften der Länder ergeben haben, wird um Angabe (möglichst in übernahmefähiger Form) gebeten:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und dem Bund haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Berlin

Das Rundschreiben zur Neufassung der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung vom 01.03.2007 beinhaltet sowohl in den vorangestellten allgemeinen Hinweisen (Teil A Nr. 2) als auch in den Richtlinien selbst (Teil C III Nr. 2) die Verpflichtung zur Mitteilung jedes Einzelfalls von Korruptionsverdacht an die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. In Teil C III Nr. 2 ist zudem die Verpflichtung, die Hausleitung zu informieren, ergänzt worden.

Land: Brandenburg

Die im 4. Bericht in einigen Bundesländern aufgeführte Verpflichtung der Landesbehörden bzgl. Einschaltung der Staatsanwaltschaft gilt durch die „Korruptionsrichtlinie“ auch in Brandenburg.

Teil A

Frage 12

Verbindliche öffentliche Ausschreibungen in allen Vergabeverfahren (Vierter Bericht Abschnitt D 11, Seite 54):

Es wird um Angabe evtl. vorgenommener Änderungen in den Vorschriften der Länder über die nach der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung nach den Verdingungsordnungen hinausgehende Ausschreibungsverpflichtung gebeten:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Brandenburg

Es sind keine über die nach der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung nach den Verdingungsordnungen hinausgehenden Ausschreibungsverpflichtungen für Brandenburg bekannt noch auch nur denkbar. Allenfalls kommt ein Verzicht auf eine eingeräumte Möglichkeit, weniger transparent vorzugehen, in Betracht, wo diese Möglichkeit nicht sachlich begründet, also notwendig und damit unverzichtbar ist. dies ist bei Verfahrenswertgrenzen so, die lediglich Bürokratie abbauen sollen. Verfahrenswertgrenzen wurden in moderater Höhe im Jahr 2007 in Ziffer 3 der VV zu § 55 LHO aufgenommen. Mit den bundesweit eingeführten, ein Vielfaches höheren befristeten Verfahrenswertgrenzen des Konjunkturpakets II, die ohne weitere Begründung die Wahl der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe zulassen, sind zusätzliche intransparente Verfahren generiert worden. Diese Regelungen wurden für das Land - zunächst befristet bis 31.12.2010 in Ziffer 5 der VV zu § 55 LHO übernommen. Bei der Übernahme für Gemeinden und Gemeindeverbände in § 25a Gemeindehaushaltsordnung und den gleichlautenden § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung wurde anders als beim Land auf die Regelung einer nachträglichen Transparenz, die Veröffentlichung vergebener Aufträge, ebenso verzichtet, wie auf statistische Meldungen an die Aufsichtsbehörde. Gleichwohl werden solche vergebenen Aufträge häufig von Kommunen freiwillig auf dem Vergabemarktplatz des Landes veröffentlicht. Für den kommunalen Bereich ist die Befristung der höheren Wertgrenzen im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II inzwischen aufgehoben. Ebenfalls bundesweit sind mit der Ausgabe 2009 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen fachlich gestaffelte Verfahrenswertgrenzen eingeführt worden. Transparenz soll durch Veröffentlichungen vor dem Vergabeverfahren und nach Abschluss eines Vergabeverfahrens hergestellt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das weniger transparente Verfahren aus der Anwendung von Verfahrenswertgrenzen ergibt. Auch die im Einzelfall sachlich begründeten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben unterliegen der Ex-post und der Ex-ante-Transparenz. Mit den zunehmenden Anwendungsfällen weniger transparenter Verfahren ist nicht zwangsläufig eine Verschlechterung der Lage im Hinblick auf die Korruptionsvermeidung zu besorgen. Denn die weniger transparenten Verfahren ermöglichen die Bieterauswahl z.B. aus zugelassenen Präqualifikationsverzeichnissen und Unternehmer- und Lieferantenverzeichnissen. Dabei müssen die Unternehmen ihre Eignung einschließlich der Zuverlässigkeit gegenüber den die Verzeichnisse führenden Stellen regelmäßig belegen. Dies ist die einfachste Möglichkeit, aktive Zuverlässigkeitsprüfungen durchzuführen, nachdem die neuen Vergabe- und Vertragsordnungen zwar die Vergabestellen in der Pflicht belassen, nur geeignete Bieter auszuwählen, ihnen aber auferlegen, sich mit Eigenerklärungen der Bieter zufrieden zu geben, wenn nicht ein besonderes Bedürfnis nach konkreten Nachweisen dokumentiert werden kann.

Land: Bremen

Die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen zur öffentlichen Ausschreibung ergibt sich aus der in §§ 6, bzw. 7 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe geregelten Anwendungsverpflichtung des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen. Zudem gibt § 55 Abs. 1 der Bremischen Landeshaushaltsordnung in ihrem Anwendungsbereich, der jedoch nicht für jeden öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen gilt, den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung vor.

Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise gilt allerdings derzeit noch bis zum 31.12.2010 das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der konjunkturellen Lage mittels beschleunigter Umsetzung von Investitionen durch eine erleichterte Auftragsvergabe. Um hierbei die erforderliche Transparenz, auch im Sinne einer Korruptionsprävention, herzustellen, sind im Gesetz Festlegungen über die Anzahl der mindestens an diesen Verfahren zu beteiligenden Bieter sowie ab einem Auftragswert von 25.000 € eine Veröffentlichungspflicht für die beabsichtigte Vergabe auf der bremischen Internet-Vergabepattform vorgeschrieben.

Land: Hessen

Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren verhindert keine Korruption im Allgemeinen, sondern verhindert allenfalls einfache Vorkommnisse. Zielführend ist ein vollständiges Controlling von der Bedarfsentstehung bis zur nachträglichen Evaluation der Beschaffungsvorgänge in abgestimmten Verfahrensmodi. Illegale Vergabeverfahren werden in der Regel über technische Standards, Ausführungsbedingungen und Insiderinformationen gesteuert (auch bei elektronischen Vergabeverfahren).

Nach dem Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz 48/2007 S. 2386, zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz 53/2009 S. 3628), haben alle Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab bestimmten Wertgrenzen (Binnenmarktrelevanz) ein Interessenbekundungsverfahren (Teilnahmewettbewerb außerhalb des EU-Vergaberechts) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchführen oder sich von der HAD geeignete Unternehmen benennen zu lassen. Seit Anfang 2009 können Land, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stützung der Konjunktur Aufträge bis 100.000 € freihändig vergeben sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 193.000 € und Bauleistungen bis zu 1 Million EUR je Fachlos beschränkt ausschreiben, ohne das weiter begründen zu müssen. Dazu gelten besonders strenge Dokumentationspflichten; die Nachweise sind mindestens bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Beschaffungsverfahrens zu archivieren.

Land: Saarland

Mit gleich lautenden Bestimmungen wurden eingeführt

- der Gemeinsame Erlass der Landesregierung betreffend die Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB und VOL vom 23. Januar 2009 (Amtsbl. S. 295) für die saarländische Landesverwaltung und
- der Erlass betreffend die Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen durch kommunale Körperschaften nach VOB und VOL (Wertgrenzenerlass) vom 4. Februar 2009 (Amtsbl. S. 397) für die saarländischen Kommunen.

Danach können Bauleistungen bis zu einem Wert von 1.000.000 € netto beschränkt ausgeschrieben und bis zu einem Wert von 100.000 € netto freihändig vergeben, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 100.000 € netto beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden, ohne dass hierfür eine weitere Einzelbegründung erforderlich ist. Beide Erlasse sind bis zum 31.12.2010 befristet.

Um Korruption entgegenzuwirken, ist in beiden Erlassen bestimmt:

„5. Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, werden bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung für Beschränkte Ausschreibungen folgende Gesichtspunkte empfohlen:

- formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bau- oder Beschaffungsvorhaben in geeigneten Medien und Aufforderung an Unternehmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden;
 - Aufforderung von in der Regel drei bis acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;
 - Streuung der Aufforderung und Wechsel der Bewerber.
6. Auch bei Freihändigen Vergaben soll dem Wettbewerb Rechnung getragen werden. Den Auftraggebern wird empfohlen, mehrere Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen.
7. Zur Minimierung der Manipulations- und Korruptionsgefahr sind geeignete organisatorische und personelle Vorkehrungen durch die Auftraggeber zu treffen.“

Die von allen Ländern und dem Bund mit Abweichungen lediglich im Detail erlassenen Regelungen dienen dazu, die Maßnahmen des Konjunkturpaktes anzuschließen.

Land: Sachsen

In Sachsen wurden über die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung nach den Vergabungsordnungen hinausgehende Ausschreibungsverpflichtungen nicht vorgenommen. Vielmehr wurde auch in Sachsen mit der VwV Beschleunigung Vergabeverfahren vom 13. Februar 2009 (SächsABl. 2009, S. 415) eine auf die Jahre 2009 und 2010 beschränkte Liberalisierung der Beschaffungen aus Dringlichkeitsgesichtspunkten im Rahmen des Konjunkturpakets II eingeführt. Danach sind für diesen Zeitraum Freihändige Vergaben im Bau- und Lieferbereich bis 100.000,- Euro (netto) zulässig, Beschränkte Ausschreibungen im Baubereich sogar bis 1.000.000 Euro. Im Gegenzug sollen in allen Verfahren grundsätzlich drei geeignete Unternehmen aufgefordert werden und ab 25.000,- Euro Auftragswert ist die Vergabe im Sächsischen Ausschreibungsdienst zu veröffentlichen. Die notwendigen zu veröffentlichenden Pflichtangaben sind dabei: Name und Kontaktadresse des Auftraggebers, Auftragsgegenstand, gewähltes Vergabeverfahren und Name und Sitz des Zuschlagsbieters. Ansonsten ist die Rechtslage in Sachsen - wie im Bericht dargestellt - unverändert.

Bund:

Die am 11. Juni 2010 in Kraft getretene „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)“, „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“ und die „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ enthalten die wesentlichen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Teil A

Frage 13

Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern (siehe Vierter Bericht, Abschnitt D 12, Seiten 55 bis 57):

Gegenüber dem Bericht vom Herbst 2006 wurden von den Ländern folgende Änderungen mitgeteilt:

Bei den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Baden-Württemberg

Änderung, Zeitpunkt:

Einrichtung einer Melde- und Informationsstelle für Vergabeverstöße, 2006

Land: Bremen**Änderung, Zeitpunkt:**

In Bremen sind die Einrichtung und das Verfahren für Vergabeausschlüsse von Unternehmen insbesondere im Zusammenhang mit korruptivem Verhalten bislang noch durch die "Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)" vom 16. Januar 2001 geregelt. Die Bremische Bürgerschaft hat am 28. Oktober 2009 in erster Lesung den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz) beschlossen. Damit soll auf gesetzlicher Grundlage ein Korruptionsregister errichtet und geführt sowie das weitere Verfahren (u.a. Melde- und Abfragepflichten) geregelt werden. Das Gesetz befindet sich derzeit noch im Verfahren. Nach Inkrafttreten wird es das bisherige, durch Verwaltungsvorschrift geregelte Verfahren ablösen.

Das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe vom 24.11.2009 sieht in § 17 Abs. 4 zudem die gesonderte Einrichtung eines Registers vor, in das Unternehmen eingetragen werden, die gegen ihnen aufgrund dieses Gesetzes auferlegte Verpflichtungen zu Mindestlohn, bzw. Tariftreue, bzw. Mindestarbeitsbedingungen verstoßen haben. Das nähere Verfahren hierzu wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zurzeit ist bei der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS), die beim Senator für Inneres organisiert ist, eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn eingerichtet.

Land: Niedersachsen**Änderung, Zeitpunkt:**

Das Unzuverlässigkeitsregister ist zum 31. 08. 2008 ausgelaufen. Somit besteht derzeit kein entsprechendes landesweites Register. Der Nds. Justizminister hatte mehrfach für ein bundesweites Register plädiert, einen niedersächsischen Alleingang hingegen als wenig effektiv angesehen. Erwägungen zur Einführung eines norddeutschen Korruptionsregisters, die Anfang des Jahres 2010 aufgekommen waren, wurden zurückgestellt. Die Einführung eines bundesweiten Registers soll abgewartet werden.

Land: Saarland

Änderung, Zeitpunkt:

Das Saarland hat im Juni 2008 die Bundesratsinitiative des Landes Hamburg unterstützt, eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines bundesweiten Registers über schwerste Verfehlungen von Bietern zu schaffen.

Nach dem Koalitionsvertrag für die 14. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2009 – 2014) ist die Einführung eines Korruptionsregisters vorgesehen. Sofern eine bundeseinheitliche Regelung zustande kommt, wird das saarländische Register sich daran orientieren.

Land: Freistaat Thüringen

Änderung, Zeitpunkt:

Die Regierungsparteien CDU und SPD haben für Thüringen im Koalitionsvertrag vom Oktober 2009 vereinbart zu prüfen, ob die Einführung eines Korruptionsregisters für Thüringen sinnvoll ist. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Bund:**Änderung, Zeitpunkt:**

Die Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 29. Juni 2006 sahen unter anderem vor, der Realisierung eines bundesweiten Korruptionsregisters die Reform des materiellen Vergaberechts voranzustellen. Weitere Reformaufträge sind zwischenzeitlich ergangen. Überlegungen zur Errichtung eines Korruptionsregisters bestehen fort.

Teil B

Frage 1

Änderung im Straf- und Strafprozessrecht (Vierter Bericht Abschnitt E 1, S. 58):

An dieser Stelle soll lediglich auf den Vierten Bericht verwiesen werden.

Bei keinem der Länder haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind beim Bund eingetreten:

Änderung im Straf- und Strafprozessrecht (Vierter Bericht Abschnitt E 1, S. 58):

a) Telekommunikationsüberwachung bei Korruptionsstraftaten

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3196), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sind als Anlasstaten für die Überwachung der Telekommunikation in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b, r und t StPO folgende Straftatbestände aufgenommen worden:

Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 Satz 2 StGB) sowie Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB).

Mit dieser Änderung, die eine effektive Bekämpfung dieser Korruptionsdelikte gewährleistet, ist einer entsprechenden Forderung der Praxis Rechnung getragen worden.

b) Aufklärungs- und Präventionshilfe

Durch das 43. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juli 2009 wurde § 46b StGB (Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten) in das Strafgesetzbuch eingefügt (BGBl. I 2288, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vgl. BT-Drs. 16/6268). Am 1. September 2009 trat diese „allgemeine Kronzeugenregelung“ in Kraft. Sie zielt darauf ab, potenziell kooperationsbereiten Tätern einen Anreiz zu bieten, Hilfe zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten zu leisten. Hintergrund des Gesetzes ist, dass die Strafverfolgungsbehörden vor allem im Bereich des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, einschließlich der schweren Wirtschaftskriminalität, häufig auf abgeschottete Strukturen stoßen, denen ohne Angaben von selbst ins kriminelle Milieu verstrickten Tätern kaum wirksam begegnet werden kann. Der mit § 46b StGB eröffnete Anreiz geht über die Möglichkeiten der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 StGB hinaus, da er eine Strafraumverschiebung zugunsten des „Kronzeugen“ und in bestimmten Fällen auch ein Absehen von Strafe ermöglicht. Die Kronzeugenregelung greift allerdings nur bei einer Anlasstat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

wenn in Bezug auf eine Tat der Schwerstkriminalität oder der mittelschweren Kriminalität (siehe Straftatenkatalog des § 100a StPO) Aufklärungs- oder Präventionshilfe geleistet wird.

Es werden daher in weitem Umfang auch Korruptionsstraftaten erfasst. Konkret fallen Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung nach §§ 332 und 334 StGB (jeweils auch i. V. m. § 335 StGB) sowohl als Anlasstaten als auch als zu offenbarende Taten in den Anwendungsbereich der Regelung; das Gleiche gilt für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Verkehr nach § 299 i. V. m. § 300 StGB (vgl. § 100a Abs. 2 Buchstaben r und t StPO).

c) Supra- und internationale Rechtsinstrumente gegen Korruption

Zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003, des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption vom 27. Januar 1999 und des ergänzenden Protokolls zum Europarat-Übereinkommen vom 15. Mai 2003 sowie des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag am 4. Oktober 2007 den Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drucks. 16/6558) vorgelegt. Der 16. Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf allerdings nicht beschlossen.

Die vollständige Umsetzung der supra- und internationalen Rechtsinstrumente sowie die Ratifikation der Übereinkommen des Vereinten Nationen und des Europarats stehen daher noch aus.

Teil B

Frage 2

Erstellung eines Lageberichtes Korruption (Vierter Bericht Abschnitt E 2, Seite 59):

Auf die Ausführungen im Vierten Bericht wird verwiesen.

Sofern sich gegenüber der bisherigen Berichterstattung Änderungen ergeben haben, wird hier um kurze Darstellung gebeten:

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und dem Bund haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Niedersachsen

Änderung:

Das Korruptionslagebild wird vom Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft Celle (ZOK) jährlich erstellt. Das Lagebild für 2009 liegt vor.

Land: Saarland

Änderung: Das jährlich erstellte „Lagebild Korruption“ informiert über das aktuelle Ausmaß der polizeilich registrierten Korruptionskriminalität im Saarland. Neben der Darstellung der registrierten Straftaten im Detail und einer vergleichenden Betrachtung wird im „Lagebild Korruption“ auch eine Bewertung des Deliktsfeldes vorgenommen. Darüber hinaus werden Handlungsempfehlungen dargestellt.

Das Lagebild wird unter anderem dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten und der Generalstaatsanwaltschaft übersandt. Im Jahr 2010 wurde im Rahmen des Projektes „Berichtswesen im Landeskriminalamt“ das Lagebild Korruption sowohl hinsichtlich des Layouts als auch in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung fortentwickelt.

Teil B

Frage 3

Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und Leistungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden (vierter Bericht Abschnitt E 3, Seiten 60 bis 68):

Auf die umfangreiche Darstellung im Vierten Bericht wird verwiesen.

Es wird gebeten, seither vorgenommene Änderungen in der Organisation der Strafverfolgungsbehörden in einer für den Bericht möglichst übernahmefähigen Form mitzuteilen.

Bei den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und dem Bund haben sich gegenüber dem 4. Umsetzungsbericht keine Änderungen ergeben.

Neue Entwicklungen sind bei folgenden Ländern eingetreten:

Land: Bayern

Änderungen, Zeitpunkt:

a) Staatsanwaltschaften

In Bayern bestehen 8 Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen, die sich auch schwerpunktmäßig mit Korruptionsbekämpfung befassen. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Gruppenleiterstellen besetzt, die nur an erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vergeben werden. Aufgrund der Spezialisierung besteht auch ein intensiverer Kontakt zu den jeweils zuständigen Polizeidienststellen. Bei der Besetzung dieser Abteilungen und Dienstposten werden gezielt Personen ausgewählt, die über Zusatzqualifikationen oder besondere Vorkenntnisse (z.B. Tätigkeit bei einer Rechtsanwaltskanzlei, die unternehmensinterne Prüfungen durchführt; vorherige Verwendung als Richter in einer Kammer für Wirtschaftsstrafsachen; Ausbildung als Bankkaufmann) verfügen.

Bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften wurden Ansprechpartner für externe Anfragen zum Thema "Korruption" z.B. von der Polizei oder von anderen Behörden benannt.

b) Polizeibehörden:

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden zehn so genannte Wirtschaftskriminalisten (u. a. Betriebswirte FH) polizeifachlich ausgebildet. Nach erfolgreichem Probelauf wurde die Dienstart Wirtschaftskriminaldienst nun dauerhaft eingerichtet. Die Einstellung weiterer entsprechender Fachkräfte ist noch für das Jahr 2010 vorgesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das auf S. 61 des Vierten Berichts (unten) genannte Kommissariat 244 durch Kommissariat 73 zu ersetzen ist.

Land: Bremen

Änderungen, Zeitpunkt:

a) Staatsanwaltschaften

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Bremen ist die Bearbeitung von Korruptionsverfahren in speziellen Sonderdezernaten unter zwei Abteilungsleitern konzentriert.

b) Polizeibehörden

Seit **2007** ist im Land Bremen ausschließlich die Fachdienststelle ZAKS (Zentrale Antikorruptionsstelle) für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständig. Ausgenommen davon ist die Stadt Bremerhaven, wo die Ortspolizeibehörde Bremerhaven die Aufgabe der Korruptionsbekämpfung wahrnimmt.

Land: Hessen

Änderungen, Zeitpunkt:

- a) Staatsanwaltschaften**
- b) Polizeibehörden**

Innerhalb der hessischen Polizei wurden bei allen Flächenpräsidien spezialisierte Ermittlungseinheiten zur Bearbeitung von Amtsdelikten bzw. internen Ermittlungen eingerichtet.

Darüber hinaus wurde im Juli 2006 beim Hessischen Landeskriminalamt eine zentrale Organisationseinheit „Amtsdelikte / interne Ermittlungen“ eingerichtet, die eine behördenunabhängige und professionelle Bearbeitung herausragender Ermittlungsverfahren in Hessen gewährleistet.

Auf Basis einer zentralen Erfassung aller Amtsdelikte gegen Bedienstete der hessischen Polizei wird eine ständige Analyse gewährleistet, um Missstände sowie Häufungen von Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu wirken.

Land: Niedersachsen

Änderungen, Zeitpunkt:

01.09.2006: Einrichtung der zweiten Korruptionsschwerpunktstaatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Verden, zuständig für die Landgerichtsbezirke Verden, Lüneburg und Stade.

01.02.2007: Einrichtung der dritten Korruptionsschwerpunktstaatsanwaltschaft bei der STA Braunschweig, zuständig für die Landgerichtsbezirke Braunschweig und Göttingen.

01.05.2007: Einrichtung der vierten und letzten Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, zuständig für die Landgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück.

Land: Saarland

Änderungen, Zeitpunkt:

Staatsanwaltschaften

Neue Bezeichnung der zuständigen Stelle bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken:

Abteilung „Verfahren der Korruption, OK-Verfahren, Finanzermittlungen und Gewinnabschöpfung“.

Land: Sachsen**Änderungen, Zeitpunkt:**

Im Freistaat Sachsen wurde zum 1. Mai 2009 das Aufgabengebiet der im Jahr 2004 geschaffenen „Integrierte(n) Ermittlungseinheit (INES) zur Bekämpfung von schwerwiegenden Fällen der Korruption“ auf herausgehobene oder besonders bedeutsame Ermittlungsverfahren aus allen Feldern der Kriminalität, deren zeitnahe Erledigung durch eine einzelne sächsische Staatsanwaltschaft nicht sichergestellt erscheint, ausgedehnt. Zugleich wurde die Ermittlungseinheit organisatorisch an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden angebunden.

INES bearbeitet nunmehr herausgehobene Fälle aus den Bereichen der Organisierten sowie der Wirtschaft- und Umweltkriminalität, die aufgrund ihrer Komplexität des integrierten Ermittlungsansatzes zwischen Staatsanwaltschaft, Ermittlern und Spezialisten bedürfen. Die Bekämpfung von Korruptionsstraftaten bleibt daneben weiterhin ein wichtiges Betätigungsfeld.

Bei INES werden neben dem Abteilungsleiter bis zu sechs Staatsanwälte eingesetzt. Daneben sind eine Wirtschaftsfachkraft und ein Verbindungsbeamter Steuer tätig. INES wird von einem polizeilichen „Kernteam“, das in der Regel aus 18 Personen zuzüglich Dezernatsleiter besteht, unterstützt.

Die Aussagen zur GEK in Chemnitz und Dresden im Vierten Bericht gelten nicht mehr.

Land: Sachsen-Anhalt

**Änderungen, Zeitpunkt:
19.04.2010**

a) Staatsanwaltschaften

b) Polizeibehörden :

Im LKA Sachsen-Anhalt wurde das Dezernat 45 "Zentralstelle zur Bekämpfung der Korruption" eingerichtet.

Land: Schleswig-Holstein

Änderungen:

Die auf S. 68 des Vierten Berichts im ersten Absatz enthaltenen Angaben ändern sich auf *1 Sachgebietsleiter, 9,5 Staatsanwälte, 20 Polizeivollzugsbeamte (davon 7 Wirtschaftskriminalisten), 4 Fachkräfte externer Ressorts, 3 Buchhaltungsfachkräfte und zwei Rechtspfleger.*